

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (AEB) gelten für alle Bestellungen/Aufträge der m3connect GmbH (nachfolgend M3). Auftragnehmer (AN) im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind ausschließlich Unternehmer.

1.2 Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

1.3 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Sofern der AN ebenfalls eine dem vorherigen Satz entsprechende Ausschlussklausel in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des AN Regelungen enthalten, die im Rahmen der vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des AN nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

1.4 Sofern die Bestellung der M3 vom Angebot des AN abweicht, gilt die Bestellung mit dem Inhalt der von M3 aufgegebenen Bestellung als vom AN angenommen, es sei denn, der AN widerspricht dieser Bestellung innerhalb von einer Woche ab Bestelldatum

1.5 Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündlich oder telefonisch erteilte Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung durch M3. Das gleiche gilt für mündliche Nebenabreden und Änderungen des Vertrages.

1.6 Für die Erstellung, Abgabe und Präsentation von Angeboten sowie für die Beteiligung an Ausschreibungen wird keine Vergütung gezahlt, es sei denn es ist mit dem AN ausdrücklich anderes schriftlich vereinbart. Die Erstellung eines Angebots berechtigt in keinem Fall zum Erhalt einer Bestellung.

1.7 Änderungen des Liefergegenstandes kann M3 auch nach Vertragsabschluss vorschlagen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einer solchen Vertragsänderung zuzustimmen, sofern sie ihm zumutbar ist. Etwaige Auswirkungen auf Kosten und Liefertermine sind einvernehmlich zu regeln und angemessen zu berücksichtigen.

2. Geheimhaltung

2.1 Der AN verpflichtet sich, alle ihm während der Tätigkeit für die M3 bekanntwerdenden Informationen ausschließlich für den Vertragszweck zu verwenden und auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus geheim zu halten.

Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind:

- sämtliche Informationen, die M3 gegenüber dem empfangenden AN bei als vertraulich bezeichnet
- Geschäftsgeheimnisse gemäß § 2 Nr. 1 GeschGehG (Geschäftsgeheimnisgesetz) sowie
- Informationen im Sinne von Geschäftsgeheimnissen, für die keine angemessenen Schutzmaßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 1 lit. b GeschGehG getroffen wurden.

2.2 Der AN wird seinen Mitarbeitern und seinen Unterlieferanten entsprechende Verpflichtungen auferlegen.

2.3 Alle von M3 zur Ausführung der Bestellung überlassenen Dokumente, Materialien, Gegenstände, etc. bleiben Eigentum von M3 und dürfen an Dritte nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung von M3 weitergegeben werden und sind auf jederzeitiges Verlangen von M3 und unter Ausschluss aller Zurückbehaltungsrechte unverzüglich zurückzugeben.

3. Preise, Versand, Verpackung

3.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise und schließen Nachforderungen von Seiten des AN aus. Sie sind in Euro auszuweisen und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

3.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, liefert der AN DDP Incoterms 2020, inkl. Verpackung, Versicherung und sämtlichen sonstigen Nebenkosten. Bei innerstaatlichen Lieferungen gelten diese entsprechend, jedoch ohne Zollabwicklungspflichten.

3.3 Auf sämtlichem Schriftverkehr (z.B. Versandanzeigen, Frachtbriefen, Rechnungen und sämtlicher Korrespondenz) mit M3 ist unsere Bestell-Nr. anzugeben.

3.4 M3 übernimmt nur die von M3 bestellten Mengen oder Stückzahlen. Über- oder Unterlieferungen sind nur nach zuvor von M3 erteilter schriftlicher Zustimmung zulässig.

4. Rechnungsstellung, Zahlung

4.1 Rechnungen sind sofort, max. jedoch 10 Tage nach Lieferung bzw. vollständiger vertragsgemäßer Leistung unter Angabe sämtlicher Bestelldaten in einfacher Ausfertigung an die, in der jeweiligen Bestellung vermerkten Rechnungsanschrift, zu senden. Rechnungskopien sind deutlich als solche zu kennzeichnen.

4.2 Rechnungen sind soweit nichts anderes schriftlich vereinbart, zahlbar innerhalb von 14 Tagen abzgl. 3% Skonto oder nach 30 Tagen rein netto, gerechnet ab Lieferung/Leistung und Rechnungseingang.

4.3 Bei fehlerhafter Lieferung / mangelhafter Leistung ist M3 berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

4.4 Die Forderungen aus den mit M3 abgeschlossenen Verträgen können nur mit der schriftlichen Zustimmung der M3 abgetreten werden.

5. Liefertermine, Lieferfristen

5.1 Die in der Bestellung genannten Lieferfristen oder -termine sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von M3 genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme.

5.2 M3 ist berechtigt, die Annahme von Waren, die nicht zu dem in der Bestellung genannten Liefertermin angeliefert werden, zu verweigern und sie auf Rechnung und Gefahr des AN zurückzusenden oder einzulagern.

5.3 Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin nicht eingehalten werden kann, so hat er dies der M3 unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

5.4 Auf das Ausbleiben notwendiger, seitens M3 zu liefernder Unterlagen kann der AN nur berufen, wenn er die Unterlagen schriftlich angemahnt und nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

6. Garantie und Gewährleistung

6.1 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln der Technik, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich EU-Vorgaben), sowie den geltenden Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen.

Als vereinbarte Beschaffenheit im Sinne des § 434 Abs. 2 BGB gilt insbesondere die Einhaltung sämtlicher in der Bestellung angegebenen technischen Spezifikationen, Qualitätsstandards und Einsatzzwecke.

Abweichungen hiervon gelten als Sachmangel, sofern sie nicht zuvor schriftlich durch M3 gerne genehmigt wurden.

6.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an M3 oder den von uns benannten Dritten an der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Gewährleistungsfrist nach erfolgter mängelfreier Abnahme. Ansonsten gelten die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche uneingeschränkt.

6.3 Die Verjährung ist während der Nachbesserung oder Ersatzlieferung für den betroffenen Liefergegenstand gehemmt. Für Lieferteile, die während der Untersuchung eines Mangels und/oder der Mängelbeseitigung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die Verjährung um den Zeitraum der Betriebsunterbrechung, sofern der AN den Mangel zu vertreten hat. Für ausgebesserte oder neu

gelieferte Teile beginnt die Verjährung mit der Beendigung der Nachbesserung oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme neu zu laufen.

Die Abnahme ist gegebenenfalls bei M3 schriftlich zu beantragen.

6.4 Bei Mängeln stehen M3 die gesetzlichen Rechte auf Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu.

6.5 Im Fall der Nacherfüllung kann M3 nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Etwaige dadurch entstehende Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt der AN. Wird M3 durch eine mangelhafte Lieferung oder Leistung ein Schaden verursacht, so kann M3 – neben weitergehenden gesetzlichen Rechten – eine pauschale Entschädigung in Höhe von bis zu 15 % des Nettoauftragswertes verlangen. Dem AN bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.

6.6 Der AN haftet im Rahmen des Lieferantenregresses nach §§ 445a, 445b BGB dafür, dass seine Ware mangelfrei ist, sofern M3 seinerseits wegen eines Mangels gegenüber einem Dritten (z. B. Endkunden) in Anspruch genommen wurde.

Der AN verzichtet auf den Einwand der fehlenden Fristsetzung im Rückgriffsfall.

Kosten der Rücknahme, Transport, Prüfung, Ersatzlieferung, Rückrufaktionen sowie Rechtsverfolgung sind im Rahmen des Regresses vollständig zu erstatten, soweit der Mangel im Verantwortungsbereich des AN liegt.

Soweit der Auftrag der M3 nicht auf die Lieferung von Waren, sondern auf die Erbringung von Dienstleistungen gerichtet ist, haftet der AN für die Leistung dienstvertraglicher Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der AN stellt M3 von allen Ansprüchen frei, die von Dritten darauf abgeleitet werden, dass die vom AN erbrachten Leistungen nach/oder im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag die dienstvertraglichen Pflichten des AN schuldhaft verletzt. Die Freistellung umfasst auch die Verpflichtung des AN, M3 die Kosten für die angemessene Rechtsverfolgung zu erstatten, die ihr zur Abwendung der Ansprüche erwachsen. Die Pflicht zur Freistellung umfasst auch alle Ansprüche Dritter, die daraus abgeleitet werden, dass die vom AN erbrachten nach und/ oder im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag deren Schutzrechte verletzen.

Weitergehende oder sonstige Ansprüche der M3 bleiben unberührt.

6.7 Für Schäden aus Produkthaftung haftet der AN im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Produkthaftungsgesetz. Er stellt M3 von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die auf Fehlern der vom AN gelieferten Produkte beruhen, sofern AN für den Produktfehler verantwortlich ist. Der AN verpflichtet sich, eine branchenübliche Produkthaftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und auf Verlangen der M3 nachzuweisen.

6.8 Muss M3 wegen eines fehlerhaften Produkts, das vom AN geliefert wurde, eine Rückrufaktion durchführen, trägt der AN sämtliche dadurch entstehenden Kosten, sofern der Rückruf auf einem vom AN zu vertretenden Produktfehler beruht.

7. Schutzrechte

7.1 Der AN sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

7.2 Der AN wird M3 und den Vertragspartner der M3 auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen freistellen, die von Dritten, gleich ob natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts gegenüber M3 und/oder den Vertragspartner der M3 aus einer Verletzung der zugesicherten Pflichten aus Abs. 1 geltend gemacht werden. Dies gilt unabhängig vom Rechtsgrund solcher Forderungen und von einem schuldhaften Verhalten des AN. Die Freistellung umfasst auch die Verpflichtung, M3 die Kosten für die angemessene Rechtsverfolgung zu erstatten, die M3 zur Abwendung des Anspruchs erwachsen. Weitergehende bzw. andere Ansprüche der M3 bleiben unberührt.

7.3 M3 ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu erwirken.

8. Verhaltenskodex (Code of Conduct)

8.1 Der AN verpflichtet sich zur Einhaltung des Code of Conduct der M3, abrufbar unter <https://www.m3connect.de/terms-conditions/>. Der Code of Conduct ist Bestandteil dieser Einkaufsbedingungen.

8.2 Ein Verstoß gegen den Code of Conduct gilt als wesentliche Vertragsverletzung. Die M3 ist in einem solchen Fall berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen aus wichtigem Grund zu kündigen, sofern der AN zuvor abgemahnt wurde und nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe schafft.

8.3 Die M3 behält sich das Recht vor, die Einhaltung des Code of Conduct im Rahmen angemessener Maßnahmen zu überprüfen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Sollten einzelne Teile dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

9.2 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung seine vertraglichen Verpflichtungen oder Rechte oder Teile hiervon an Dritte weiterzugeben bzw. abzutreten.

9.3 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die von uns gewünschte Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle; für alle übrigen Verpflichtungen beider Seiten Aachen.

9.4 Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein, wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt, das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder liegen Wechsel- oder Scheckproteste gegen den Lieferanten vor, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

9.5 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Aachen. Wir behalten uns jedoch das Recht vor, unsere Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

9.6 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.